

# RS UVS Kärnten 2013/06/04 KUVS- 2034-2035/2/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2013

## Rechtssatz

Die Regelung über die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des gewerberechlichen Geschäftsführers in§ 370 GewO 1994 beziehen sich nach herrschender Lehre und Judikatur nur auf die Einhaltung von Verpflichtungen, die sich aus gewerberechlichen Vorschriften für die Gewerbeausübung ergeben. Regelungen, die nicht dem Kompetenztatbestand ?Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie? (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zugehören, fallen selbst dann, wenn sie in Beziehung zur Gewerbeausübung stehen, nicht in den Bereich der Verantwortlichkeit des gewerberechlichen Geschäftsführers. Das Kommunalsteuergesetz und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz fußen auf dem Kompetenztatbestand des Art. 13 B-VG ?Abgabewesen? und bleibt für den Bereich des Abgabewesens mangels einer anderen Bestimmung in Sinne des § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung der juristischen Person, die Arbeitgeber ist, berufen ist.

## Schlagworte

Gewerberechlicher Geschäftsführer, Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, Abgabewesen, Arbeitgeber, Unbeschränkt haftender Gesellschafter, Juristische Person

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)